



Nr. 26 vom 07.07.2023

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
03.07.23	Bekanntmachung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Mörsfeld für das Jahr 2023	188
03.07.23	Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Oberwiesen für die Jahre 2023 und 2024	190
04.07.23	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnbebauung Freiheitsstraße – Änderung 1“ in der Stadt Kirchheimbolanden	192
04.07.23	Bekanntmachung über die 11. Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2019/2024 am Donnerstag, 13. Juli 2023, 18:00 Uhr	195
07.07.23	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2020 der Ortsgemeinde Stetten	196
28.06.23	Bekanntmachung über die Allgemeinverfügung für die Stadt Kirchheimbolanden	197
28.06.23	Bekanntmachung über die Allgemeinverfügung für das Residenzfest „Drei Sommertage in der Kleinen Residenz“	200

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
--------------	---------------	--------------

Es liegen keine Veröffentlichungen vor.

amtsblatt@
kirchheimbolanden.de



Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Zustellung per E-Mail ist möglich.
Zusätzlich kann das Amtsblatt im Internet unter www.kirchheimbolanden.de in der Rubrik „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **26.06.2023** - AZ.: 2/22 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	680.230 €	37.140 €	717.370 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	625.610 €	83.400 €	709.010 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	54.620 €	-46.260 €	8.360 €
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	78.110 €	-46.260 €	31.850 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	51.400 €	-6.400 €	45.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	20.000 €	20.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	51.400 €	-26.400 €	25.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-129.510 €	72.660 €	-56.850 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von **Investitionen** und **Investitionsförderungsmaßnahmen** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung **in Höhe von 0 € nicht geändert**.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt geändert:

für das Haushaltsjahr 2023

- | | |
|---|---|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v.H. -unverändert- |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | von bisher 460 v.H. auf 465 v.H. |
| 2. Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag | von bisher 375 v.H. auf 380 v.H. |

Die Steuersätze für die Erhebung von Hundesteuer bleiben unverändert.

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 6 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am **23.03.2022** beschlossene **Stellenplan** wird nicht geändert..

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	238.342,30 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	260.639,33 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	296.333,22 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	263.973,22 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	272.333,22 €

Mörsfeld, 03.07.2023

gez. Volker

(Volker)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan **liegt** vom **10.07.2023 bis 19.07.2023** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **28.06.2023** - AZ.: 22/2 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	2023	2024
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	962.130 €	984.120 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.014.810 €	985.090 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-52.680 €	-970 €
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-28.620 €	21.390 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	42.150 €	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.500 €	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	34.650 €	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-6.030 €	-21.390 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	2023	2024
	0 €	0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2023	2024
1. Grundsteuer		
a) Grundsteuer A auf	370 v.H.	370 v.H.
b) Grundsteuer B auf	475 v.H.	500 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	403 v.H.	403 v.H.

3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

	2023	2024
für den ersten Hund	70,00 €	70,00 €
für den zweiten Hund	100,00 €	100,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	130,00 €	130,00 €
für gefährliche Hunde	610,00 €	610,00 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

	2023	2024
1. Beiträge zur Unterhaltung von Wirtschaftswegen pro ha	10,00 €	10,00 €

§ 6 Stellenplan

Es gilt der vom Ortsgemeinderat am **24.05.2023** beschlossene Stellenplan.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	142.835,15 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	172.312,47 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	159.592,47 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	106.912,47 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	105.942,47 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt	109.412,47 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2026 beträgt	115.482,47 €

Oberwiesen, 03.07.2023

gez. Renz

(Renz)

Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

- a) Der Haushaltsplan **2023/2024** liegt vom **10.07.2023 bis 19.07.2023** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten öffentlich aus.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnbebauung Freiheitsstraße – Änderung 1“ in der Stadt Kirchheimbolanden

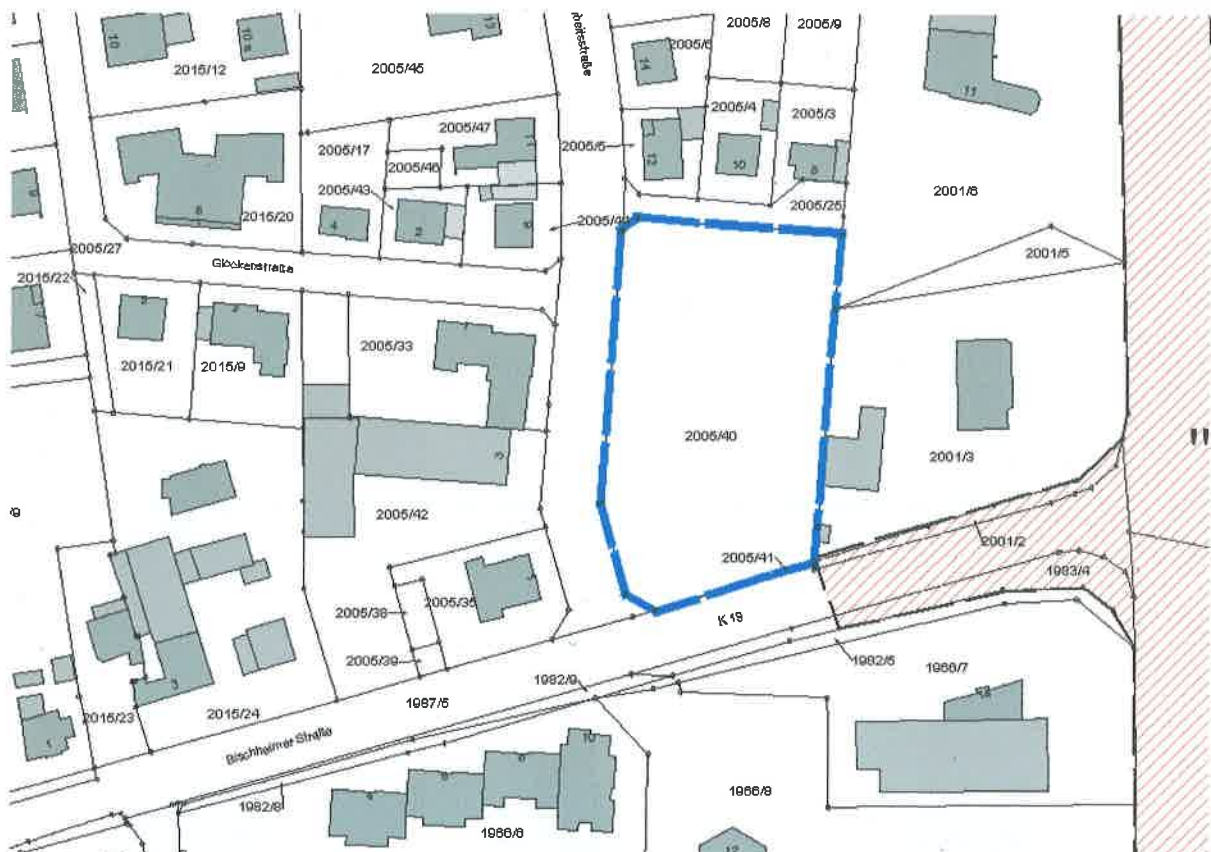
1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, wird hiermit bekannt gemacht, dass der Stadtrat Kirchheimbolanden am 21.06.2023 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Freiheitsstraße – Änderung 1“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen hat.

2. Satzung

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), sowie des § 88 der LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am **21.06.2023** den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Teilgebiet „Wohnbebauung Freiheitsstraße – Änderung 1“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Freiheitsstraße – Änderung 1“ umfasst das Grundstück Plan-Nr: 2005/40 in der Gemarkung Kirchheimbolanden. Das Plangebiet ist ca. 3.500 m² groß und liegt östlich der Freiheitsstraße, nördlich der Bischheimer Straße.



§ 2

Bestandteil der Satzung ist der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „**Wohnbebauung Freiheitsstraße – Änderung 1**“ vom Juni 2023 mit den dazu gehörenden textlichen Festsetzungen sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan.

§ 3

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Kirchheimbolanden, den 04.07.2023

gez. Muchow
Stadtbürgermeister

Ausfertigung:

Der Bebauungsplan, bestehend aus

- Planurkunde vom Juni 2023
- textlichen Festsetzungen und
- Vorhaben- und Erschließungsplan

stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Kirchheimbolanden, den 04.07.2023

gez. Muchow
Stadtbürgermeister

3. Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
5. Unbeachtlich sind:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.
6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchheimbolanden, den 07.07.2023

gez. Muchow
Stadtbürgermeister



04.07.2023 Bgm/Fr

BEKANNTMACHUNG

Die 11. Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

Donnerstag, 13. Juli 2023, 18:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
-----	--------------------

Öffentlicher Teil

- | | |
|----|---|
| 1. | Jahresabschluss der Verbandsgemeindewerke - Kanalwerk - 2021
- Schlussbesprechung - |
| 2. | Jahresabschluss der Verbandsgemeindewerke - Schwimmbäder - 2021
- Schlussbesprechung - |
| 3. | Kanalinspektion in den OG's Marnheim, Stetten und Rittersheim
- Auftragsvergabe - |

Nicht öffentlicher Teil

- | | |
|----|--|
| 4. | Abwasserentgelte
- Antrag auf Erlass (Teilerlass) - |
|----|--|

(Wienpahl)
Bürgermeisterin

Jahresabschluss 2020 der Ortsgemeinde Stetten

Der **Ortsgemeinderat Stetten** hat in seiner Sitzung am **27.06.2023** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2020** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	964.647,14 €
Aufwendungen	839.719,01 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	124.928,13 €
 Bilanzsumme Aktiva / Passiva	 6.484.414,36 €

Dem Ortsbürgermeister und der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2020** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **10.07.2023 bis 18.07.2023** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **07.07.2023**
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wienpahl

(Wienpahl)
Bürgermeisterin

Allgemeinverfügung für die Stadt Kirchheimbolanden Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Aufgrund § 30 Gaststättengesetz (GastG) in Verbindung mit §§ 1, 19 Abs. 1 Gaststättenverordnung Rheinland-Pfalz (GastVO) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 35 Satz 2, und 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in erlässt die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden als zuständige Ordnungsbehörde folgende

I. Allgemeinverfügung:

1. Die Sperrzeit für die Gaststättenbetriebe in der Stadt Kirchheimbolanden, einschließlich des Ortsteils Haide, welche mit einer dauerhaften Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG oder einer vorläufigen Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 GastG betrieben werden, wird wie folgt festgesetzt:

Samstag, 12.08.2023, 02.00 Uhr bis 05.00 Uhr,
Sonntag, 13.08.2023, 01.00 bis 05.00 Uhr.
Montag, 14.08.2023, 01.00 bis 05.00 Uhr.

2. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

II. Begründung

Am 2. Wochenende im August findet das traditionelle Residenzfest statt.

Gemäß § 19 GastVO kann die örtliche Ordnungsbehörde bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit allgemein verlängern. Dieses öffentliche Bedürfnis ist gegeben, wenn auf andere Weise erhebliche Störungen der Nachtruhe der Allgemeinheit nicht vermieden werden können. Eine Sperrzeitfestsetzung nur für einzelne Betriebe würde dazu führen, dass ein Teil der Gäste nach Schließung dieser Gaststätten sich fußläufig in größeren Gruppen von Lokalität zu Lokalität bewegt und dabei lauter Gesang, Schreie usw. bis in die Morgenstunden die Nachtruhe nachhaltig stören. Darüber hinaus stört das An- und Abfahren der Gaststättenbesucher in Kraftfahrzeugen die Nachtruhe. Durch die allgemeine Sperrzeitfestsetzung wird dem Alkoholmissbrauch entgegengewirkt. Aus diesem Grund ist es die Verlängerung der Sperrzeit das geeignete und mildeste Mittel, den Nachteilen für die Allgemeinheit in punkto Störung der Nachtruhe, Alkoholmissbrauch und Vandalismus, zu begegnen.

Bei der Festsetzung der in Ziffer. II Nr. 1 genannten Sperrzeit wurde das wirtschaftliche Interesse der Betriebsinhaber berücksichtigt und mit dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit gegen erhebliche Nachteile, Gefahren und Belästigungen abgewogen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse geboten. Die durch Einlegung eines Rechtsbehelfs eintretende aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass der Vollzug der Allgemeinverfügung

zunächst auf unbestimmte Zeit ausgesetzt wäre und die mit der Verfügung beabsichtigten positiven Aspekte für die Betroffenen besonders schutzwürdigen Interessen der Allgemeinheit aber auch Einzelner nicht eintreten könnten. Der hohe Wert der durch die Allgemeinverfügung geschützten Rechtsgüter überwiegt den Belangen der Einzelnen.

III. Zwangsmittelandrohung

Zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung wird als Zwangsmittel der unmittelbare Zwang gem. §§ 1, 2, 61, 62, 65 und 66 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) in der zurzeit geltenden Fassung gewählt. Die Auswahl des unmittelbaren Zwanges wurde gewählt, da das Zwangsgeld und die Ersatzvornahme eindeutig keinen Erfolg versprechen.

IV. Wirksamwerden

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben und wird an diesem Tag wirksam. Sie kann bei Bedarf bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, Zimmer 014, Montag – Freitag während den Öffnungszeiten eingesehen werden.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden,
 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
 3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de
- erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

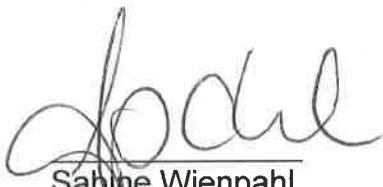
1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
 3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de
- erhoben werden.

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung schriftlich, in elektronischer Form (E-mail Adresse: poststelle@vgnw.jm.rlp.de), oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit entspricht und die als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Kirchheimbolanden, 28.06.2023


Sabine Wienpahl
Bürgermeisterin



Allgemeinverfügung

für das

Residenzfest

„Drei Sommertage in der Kleinen Residenz“

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Aufgrund der §§ 1 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG), des § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit den §§ 35 Satz 2, und 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erlässt die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden als zuständige Ordnungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung

Ab Freitag, 11.08.2023, 17:00 Uhr, bis Montag, 14.08.2023, 05:00 Uhr, wird für den öffentlichen Raum für das in dem nachfolgenden Plan dargestellte Gebiet der Stadt Kirchheimbolanden das Mitführen sowie der Verzehr von Spirituosen und deren Mischungen mit mehr als 15 % Vol. Alkohol außerhalb der zugelassenen Verkaufsstellen und –flächen verboten.

Am 2. Wochenende im August findet das traditionelle Residenzfest statt. Der in der Anlage skizzierte Bereich hat sich zu Treffpunkten von Personengruppen entwickelt, welche dort dauerhaft und – weit – über das übliche Maß Alkohol konsumieren. Dadurch wird das Verhalten enthemmter und aggressiver und die Hemmschwelle zur Anwendung körperlicher Gewalt deutlich gesenkt. Es kam wiederholt zu Pöbeleien und Belästigungen bis hin zu gewalttätigen Auseinandersetzungen. Weiterhin verursachen die Personen Verunreinigungen der Umgebung durch mitgebrachte Getränkebehältnisse sowie durch Urinieren. Das Verbot wird zur Verhinderung von Pöbeleien und Belästigungen von Festbesuchern durch alkoholisierte Besucher des Residenzfestes für die Festtage erlassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich und notwendig. Insbesondere die Gefahr weiterer Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gebieten das sofortige Handeln.

Es liegt daher im öffentlichen Interesse, dass das Verbot unverzüglich umgesetzt wird und im Fall eines Widerspruchs bzw. einer Klage nicht abgewartet werden muss, bis das Verwaltungsverfahren bzw. das verwaltungsgerichtliche Verfahren abgeschlossen ist.

Das Verbot wird zur Verhinderung von Pöbeleien und Belästigungen von Festbesuchern durch alkoholisierte Besucher des Residenzfestes für die Festtage erlassen.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), da ein öffentliches Interesse an dem sofortigen Vollzug der Entscheidung zu bejahen ist.

Die Handlungsfreiheit einzelner wird durch das Verbot vergleichsweise gering eingeschränkt. Der Genuss von Wein, Bier und Sekt ist weiterhin gestattet. Das Interesse einzelner an dem Genuss von Spirituosen, ist nicht höher anzusehen als der Schutz der Allgemeinheit vor Belästigungen, oder Gewalt gegen Personen oder Sachen durch übermäßig alkoholisierte Personen. Der hohe Werte der durch die Allgemeinverfügung geschützten Rechtsgüter überwiegt den Belangen der Einzelnen.

Zwangsmittellandrohung

Zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung wird als Zwangsmittel der unmittelbare Zwang gem. §§ 1, 2, 61, 62, 65 und 66 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) in der zur Zeit geltenden Fassung gewählt.

Wirksamwerden

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben und wird an diesem Tag wirksam. Sie kann mit ihrer Begründung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, Zimmer 014, Montag – Freitag während den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweis

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung schriftlich, in elektronischer Form (e-mail Adresse: poststelle@vgnw.im.rlp.de), oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit entspricht und die als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden,
 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
 3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de
- erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

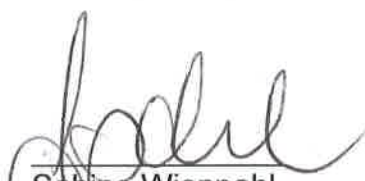
Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de erhoben werden.

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Kirchheimbolanden, 28.06.2023


Sabine Wienpahl
Bürgermeisterin



